

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt
die Gemeinde Rattenberg folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

§ 1 Änderung von Vorschriften

(1) § 2 erhält folgende Fassung:

„§2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden, notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die eine Prüfung zur Feststellung der Eignung und Zuverlässigkeit im Anzeigen verendeten Schwarzwilds bestanden haben, als sogenannter ASP-Kadaver-Suchhund in einem Hundegespann Mitglied in der Bayerischen ASP-Kadaver-Suchhunde-Bereitschaftsstaffel des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind und für die Vorbeugung vor beziehungsweise Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest zur Verfügung stehen,
9. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.“

(2) § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt für jeden Hund

30,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.“

(3) § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Rattenberg, 24.07.2026



Michael Haimerl
1. Bürgermeister



Bekanntmachung am 24.07.2026
an der Amtstafel
abgenommen am 24.08.2026